

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Italoromanische Philologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 23. Februar 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-30)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Italo-romanische Philologie wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit im Fach Italo-romanische Philologie angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Italo-romanischen Philologie vermittelt im Einzelnen:

- ein vertieftes Sprachwissen und der Kompetenz von Muttersprachlern angenähertes Sprachkönnen im Italienischen; das die Studierenden in die Lage versetzt, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren,
- vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Landeskunde, das die Studierenden dazu befähigt, grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden zu erkennen und anzuwenden,
- Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Fachs sowie den Habitus des forschenden Lernens,
- die Fähigkeit zur Analyse von Texten unter literaturwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten,
- die Fähigkeit, fachliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat und reflektiert darzustellen.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Italo-romanischen Philologie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge der Italo-romanischen Philologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Italo-romanische Philologie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Hauptfach Italomannische Philologie	85	
Pflichtbereich		69
Wahlpflichtbereich		6
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. Abs. 5
zweites Hauptfach	85	
Abschlussarbeit	10	
<i>gesamt</i>	180	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Italomannische Philologie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Italomannische Philologie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Italomannische Philologie, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist. ²Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Propädeutik-, Pflicht- und Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module dies der Fall ist. ⁴Werden solche Module gewählt, so verschieben sich die in § 6 genannten Fristen für die GOP um ein Semester.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings werden gute Italienischkenntnisse auf Abiturniveau sowie ein verstärktes Interesse an Literatur und Sprache dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Italoromanische Philologie zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Italoromanische Philologie erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Italoromanische Philologie erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Italoromanische Philologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden vom Neophilologischen Institut für das Studium des Bachelor-Hauptfachs Italoromanische Philologie bekanntgegeben.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder italienischer Sprache abgehalten.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder italienischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 ge-

teilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. ⁱⁱDie Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.

- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wo-

chen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Italo-romanische Philologie oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Italo-romanische Philologie oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Italo-romanische Philologie angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Italo-romanische Philologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird sie fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Italo-romanische Philologie und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Note des Pflichtbereichs wird aus den nach Maßgabe des Satzes 6 gewichteten Noten der Unterbereiche dieses Bereichs gebildet. ²Die Noten der Unterbereiche des Pflichtbereichs sowie die Note des Wahlpflichtbereichs werden nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ³Im Wahlpflichtbereich werden hierbei wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ⁴Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. ⁵Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. ⁶Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche:

<i>Abschlussarbeit im Fach Itoloromanische Philologie</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Itoloromanische Philologie	95					95/180
Pflichtbereich		69				
Unterbereich Basismodule			37	29/69	65/85	
Unterbereich Aufbau- und Vertiefungsmodule			32	40/69		
Wahlpflichtbereich		6			10/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/85	
Abschlussarbeit		10			10/85	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Itoloromanische Philologie	90					90/180
Pflichtbereich		69				
Unterbereich Basismodule			37	29/69	65/80	
Unterbereich Aufbau- und Vertiefungsmodule			32	40/69		
Wahlpflichtbereich		6			10/80	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/80	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/80	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Italoromanische Philologie	85					85/180
Pflichtbereich		69			65/75	
Unterbereich Basismodule			37	29/69		
Unterbereich Aufbau- und Vertiefungsmodulare			32	40/69		
Wahlpflichtbereich		6			10/75	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/75	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Italoromanische Philologie oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Italoromanische Philologie angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Italoromanische Philologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Italomannische Philologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Neuphilologisches Institut)

Stand: 2012-01-26

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind im Umfang von 0-5 ECTS-Punkten nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen).

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Teilmoduls beträgt die Gewichtung 1:1, sofern nicht anders angegeben; alle Prüfungsteile müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden worden sein.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (69 ECTS-Punkte)											
04-ItBA-BM-SP1	2009-WS	Basismodul Sprachpraxis 1 (BA, Italienisch)		5	1					04-ItGyBA-Pr2 oder Einstufungstest ²	
		Level One Module Language Practice 1 (BA, Italian)									
04-ItGy-BM-SP1-1	2009-WS	Italienisch 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Italian 1									
04-	2009-WS	Phonetik (Italienisch, BA)	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teil-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
ItBA-BM-SP1-2		Phonetics (Italian, BA)									nahme ¹
04-It-BA85-BM-SP2	2009-WS	Basismodul Sprachpraxis 2 (BA85, Italienisch)		4	2					04-ItGy-BM-SP1-1	
		Level One Module Language Practice 2 (BA85, Italian)									
04-ItGy-BM-SP2-1	2009-WS	Italienisch 2	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Italian 2									
04-It-BA85-BM-SP2-2	2009-WS	Italienisch 3 (BA85)	Ü	1	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Italian 3 (BA85)									
04-ItGy-BM-SW	2009-WS	Basismodul Sprachwissenschaft (Italienisch)		10	1						
		Level One Module Linguistics (Italian)									
04-ItGy-BM-SW-1	2009-WS	Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft	V+T	6	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Linguistics (Romance languages)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-ItGy-BM-SW-2	2009-WS	Einführung in die Sprachwissenschaft (Italienisch)	T+Ü	4	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.) oder d) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 Seiten)	Deutsch und italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Linguistics (Italian)									
04-ItGy-BM-LW	2009-WS	Basismodul Literaturwissenschaft (Italienisch)		10	1						
		Level One Module Literature Studies (Italian)									
04-ItGy-BM-LW-1	2009-WS	Einführung in die Literaturwissenschaft (Italienisch)	Ü+T	4	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.) oder d) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.).	Deutsch und Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Literature Studies (Italian)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Gewichtung: 30:70			
04-ItGy-BM-LW-2	2009-WS	Überblick über die Literatur- und Kulturgeschichte (Italienisch)	V+T	6	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Literature and Culture History in Overview (Italian)									
04-ItBA-BM-LK	2009-WS	Basismodul Landeskunde (BA, Italienisch)		4	1					04-ItGy-BM-SP1-1	
		Level One Module Regional Studies (BA, Italian)									
04-ItBA-BM-LK-1	2009-WS	Einführung in die Landeskunde Italiens 1 (BA)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30Std.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Regional Studies 1 (Italy, BA)									
04-ItBA-BM-LK-2	2009-WS	Einführung in die Landeskunde Italiens 2 (BA)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Regional Studies 2 (Italy, BA)									
04-It-BA85-BM-KW	2009-WS	Basismodul Kulturwissenschaft (BA85, Italienisch)		4	1					04-ItGy-BM-SP1-1	
		Level One Module Cultural Studies (BA85, Italian)									
04-It-	2009-WS	Einführung in die Kulturwissenschaft (BA85, Italienisch)	V	2	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) plus Thesenpapier (ca.	Deutsch und Italienisch		Die Vorlesung kann ggf. auch als Übung ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BA85-BM-KW-1		Introduction to Cultural Studies (BA85, Italian)						1 Seite) oder b) Klausur (ca. 45 Min.)			angeboten werden.
04-It-BA85-BM-KW-2	2009-WS	Landeskunde und Kulturwissenschaft 1 (BA85, Italienisch)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.) oder c) Kurzreferat (ca. 15 Min.) plus Thesenpapier (ca. 1 Seite)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Regional and Cultural Studies 1 (BA85, Italian)									
04-ItGy-AM-SP	2009-WS	Aufbaumodul Sprachpraxis (Italienisch)		6	2					04-ItGy-BM-SP2-1	
		Level Two Module Language Practice (Italian)									
04-ItGy-AM-SP-1	2009-WS	Textproduktion 1 (Italienisch)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.) oder c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 15 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Text Production 1 (Italian)									
04-ItGy-AM-SP-2	2009-WS	Übersetzung 1 (Italienisch)	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Italienisch und Deutsch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Translation 1 (Italian)									
04-ItGy-AM-SP-3	2009-WS	Grammatik (Italienisch)	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Grammar (Italian)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-ItGy-AM-SW1	2009-WS	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Italienisch)		5	1					04-ItGy-BM-SP1-1 und (04-ItGy-BM-SW bzw. 04-ItBA60-BM-SW)	
		Level Two Module Linguistics 1 (Italian)									
04-ItGy-AM-SW1-1	2009-WS	Ausgewählte Themen der Sprachwissenschaft 1 (BA, Italienisch)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 Seiten) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12 Seiten) Gewichtung 30:70	Deutsch und Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Selected Topics in Linguistics 1 (Italian)									
04-ItGy-AM-SW2	2009-WS	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 2 (Italienisch)		5	1					04-ItGy-BM-SP1-1 und (04-ItGy-BM-SW bzw. 04-ItBA60-BM-SW)	
		Level Two Module Linguistics 2 (Italian)									
04-ItGy-AM-SW2-1	2009-WS	Ausgewählte Themen der Sprachwissenschaft 2 (Italienisch)	V+Ü /T	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Selected Topics in Linguistics 2 (Italian)									
04-ItBA-AM-LW	2009-WS	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (BA, Italienisch)		10	1					04-ItGy-BM-SP1-1 und 04-ItGy-BM-LW	
		Level Two Module Literature Studies (BA, Italian)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-ItGy-AM-LW1-1	2009-WS	Epoche oder Teilgebiet der Literaturwissenschaft 1 (Italienisch)	S+Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 Seiten) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12 Seiten) Gewichtung 30:70	Deutsch und Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Epoch or Branch in Literature Studies 1									
04-ItGy-AM-LW2-1	2009-WS	Epoche oder Teilgebiet der Literaturwissenschaft 2 (Italienisch)	V+Ü o. T	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Epoch or Branch in Literature Studies 2									
04-ItBA-AM-LK	2009-WS	Aufbaumodul Landeskunde und Kulturwissenschaft (BA, Italienisch)		3	2					04-ItGy-BM-SP1-1 und 04-ItBA-BM-LK	
		Level Two Module Regional and Cultural Studies (BA, Italian)									
04-ItBA-AM-LK-1	2009-WS	Landeskunde und Kulturwissenschaft 2 und 3 (BA, Italienisch)	Ü+Ü	3	2		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite) oder c) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) Übungsaufgaben (Umfang ca. 15 Std.) plus Referat (ca. 10 Min.) oder e) Übungsaufgaben (Umfang ca. 15 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Regional and Cultural Studies 2 and 3 (BA, Italian)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-ItBA-VM-SP	2009-WS	Vertiefungsmodul Sprachpraxis (BA, Italienisch)		3	1						
		Level Three Module Language Practice (Italian)									
04-ItGy-VM-SP-1	2009-WS	Textproduktion 2 (Italienisch)	Ü	3	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.)	Italienisch	04-ItGy-AM-SP-1	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Text Production 2 (Italian)									
Wahlpflichtbereich (6 ECTS-Punkte)											
04-ItBA-VM-LW	2009-WS	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (BA, Italienisch)		6	1						
		Level Three Module, Literature Studies (Italian)									
04-ItBA-VM-LW-1	2009-WS	Spezielle Themen der Literaturwissenschaft (BA, Italienisch)	S	6	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 Seiten) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 18 Seiten) Gewichtung 30:70	Deutsch und Italienisch	04-ItGy-AM-LW1-1	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Special Topics in Literature Studies (BA, Italian)									
04-ItBA-VM-SW	2009-WS	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (BA, Italienisch)		6	1						
		Level Three Module Linguistics (Italian)									
04-ItBA-	2009-WS	Spezielle Themen der Sprachwissenschaft (BA, Italienisch)	S	6	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2	Deutsch und Italienisch	04-ItGy-AM-SW1-	VL: regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
VM-SW-1		Special Topics in Linguistics (BA, Italian)						Seiten) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 18 Seiten) Gewichtung 30:70		1	
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
Wählbar sind alle Module aus dem Pool „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Universität Würzburg.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
Die Module des ZfS (42-ITM4/-1; 42-ITO-IK/-1; 42-ITO-W1/-1; 42-ITO-W2/-1; 42-ITO-GW1/-1; 42-ITO-GW2/-1) werden nur bis Wintersemester 2011/12 angeboten. Das Modul 41-IK-Philfak1/-1 wird nur bis Sommersemester 2010 angeboten.											
41-IK-Phil-fak1	2009-WS	Basismodul „Informationskompetenz für Studierende der Philosophischen Fakultät I“		2	1						
		Level One Module Information Competence for Students of Arts Faculty I									
41-IK-Phil-fak1-1	2009-WS	Basismodul „Informationskompetenz für Studierende der Philosophischen Fakultät I“	Ü	2	1	50 pro Gruppe	B/NB	Klausur: 60 min.			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls.
		Level One Module Information Competence for Students of Arts Faculty I									
04-FrLA BA-Pr1	2009-WS	Propädeutik Französisch 1		5	1						
		Preparatory Studies French 1									
04-FrLA-BA-Pr1-1	2009-WS	Propädeutik Französisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Preparatory Studies French 1									
04-FrLA BA-Pr2	2009-WS	Propädeutik Französisch 2		5	1						
		Preparatory Studies French 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-FrLA-BA-Pr2-1	2009-WS	Propädeutik Französisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Preparatory Studies French 2									
04-ItGy-BA-Pr1	2009-WS	Propädeutik Italienisch 1		5	1						
		Preparatory Studies Italian 1									
04-ItGy-BA-Pr1-1	2009-WS	Propädeutik Italienisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Preparatory Studies Italian 1									
04-ItGy-BA-Pr2	2009-WS	Propädeutik Italienisch 2		5	1						
		Preparatory Studies Italian 2									
04-ItGy-BA-Pr2-1	2009-WS	Propädeutik Italienisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Preparatory Studies Italian 2									
04-SpGy-BA-Pr1	2009-WS	Propädeutik Spanisch 1		5	1						
		Preparatory Studies Spanish 1									
04-SpGy-BA-Pr1-1	2009-WS	Propädeutik Spanisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Preparatory Studies Spanish 1									
04-SpGy-BA-Pr2	2009-WS	Propädeutik Spanisch 2		5	1						
		Preparatory Studies Spanish 2									
04-	2009-WS	Propädeutik Spanisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch		VL: regelmäßige Teil-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
SpGy BA- Pr2-1		Preparatory Studies Spanish 2									nahme ¹
04- PtLA BA- FrB1/ 2	2009-WS	Portugiesisch 1 und 2		6	2						
		Portuguese 1 und 2									
04- PtLA- BA- FrB-1	2009-WS	Portugiesisch 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Portugiesisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Portuguese 1									
04- PtLA- BA- FrB-2	2009-WS	Portugiesisch 2	Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 45 Min.); Gewichtung 30:70	Portugiesisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Portuguese 2									
04- PtLA BA- FrB3	2009-WS	Portugiesisch 3		4	1						
		Portuguese 3									
04- PtLA- BA- FrB-3	2009-WS	Portugiesisch 3	Ü+Ü	4	1		NUM	Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.); Gewichtung 30:70	Portugiesisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Portuguese 3									
42- ITM4/- 1	2009-WS	Akademische Fertigkeiten in Italienisch	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klausur (60-90 Min.)	Italienisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Academic Skills in Italian						oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schriftliche Arbeit (10-15 Seiten))			
42-ITO-IK/-1	2009-WS	Italienisch Interkulturelle Kompetenz	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klausur (60-90 Min.) oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schriftliche Arbeit (10-15 Seiten))	Italienisch		
		Italian Intercultural Competence									
42-ITO-W1/-1	2009-WS	Italienisch für die Wirtschaft 1	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klausur (60-90 Min.) oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schriftliche Arbeit (10-15 Seiten))	Italienisch		
		Business Italian 1									
42-ITO-W2/-1	2009-WS	Italienisch für die Wirtschaft 2	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klausur (60-90 Min.) oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schriftliche Arbeit (10-15 Seiten))	Italienisch		
		Business Italian 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
42-ITO-GW1/-1	2009-WS	Italienisch für die Geisteswissenschaften 1	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder	Italienisch		
		Academic Italian 1						b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klausur (60-90 Min.) oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)			
42-ITO-GW2/-1	2009-WS	Italienisch für die Geisteswissenschaften 2	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder	Italienisch		
		Academic Italian 2						b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klausur (60-90 Min.) oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)			
04-ItLA-BA-SQ1/-1	2009-WS	Praxismodul 1	P	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10 S.) oder	Deutsch		
		Practice Module 1						b) Tätigkeitsbericht: ca. 1 S.			
04-ItLA-BA-SQ2/-1	2009-WS	Praxismodul 2	P	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10 S.) oder	Italienisch		
		Practice Module 2						b) Tätigkeitsbericht: ca. 1 S.			
04-ItLA-BA-SQ3/-1	2009-WS	Praxismodul 3	P	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10 S.) oder	Deutsch		
		Practice Module 3						b) Tätigkeitsbericht: ca. 1 S.			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-ItGy-AM-Did	2009-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik		6	2						
		Level Two Module Didactics and Teaching Methodology									
04-ItGy-AM-Did-1	2009-WS	Teilgebiete der Fachdidaktik 1 (Italienisch)	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 Seiten) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 9 Seiten) Gewichtung 30:70 oder c) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Branchs in Didactics 1 (Italian)									
04-ItGy-AM-Did-2	2009-WS	Teilgebiete der Fachdidaktik 2 (Italienisch)	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 Seiten) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 9 Seiten) Gewichtung 30:70 oder c) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und Italienisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Branchs in Didactics 2 (Italian)									
Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-ItBA-TH	2009-WS	Thesis Italienisch (BA)		10	1				Deutsch oder Italienisch		
		Thesis Italian (BA)									
04-ItBA-TH-1	2009-WS	Thesis Italienisch (BA)	A	10	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 Seiten)			
		Thesis Italian (BA)									

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen)

² Im Einstufungstest müssen Italienisch-Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachgewiesen werden.